

Der neue Rundfunkbeitrag ab 2013 Merkblatt für Menschen mit Behinderung

Am 1. Januar 2013 hat der Rundfunkbeitrag die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr abgelöst. Jetzt gilt für alle Bürgerinnen und Bürger die einfache Regel: eine Wohnung – ein Beitrag. Wie viele Radios, Fernseher oder Computer es in einer Wohnung gibt, spielt keine Rolle mehr. Komplizierte Nachfragen entfallen.

Neu ist, dass sich nun auch Menschen mit Behinderung mit einem reduzierten Beitrag an der Rundfunkfinanzierung beteiligen. Damit folgt der Gesetzgeber höchstrichterlicher Rechtsprechung, die für eine Befreiung von der Beitragspflicht aus dem Gleichheitsgedanken heraus allein finanzielle Gründe und soziale Bedürftigkeit gelten lässt.

Im Gegenzug setzen ARD, ZDF und Deutschlandradio alles daran, den barrierefreien Zugang zu ihren Programmangeboten für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. So wird seit Januar 2013 der barrierefreie Anteil der Programmangebote weiter ausgebaut werden. Es sollen beispielsweise alle Erstaussstrahlungen im Hauptprogramm "Das Erste" vollständig Untertitelt und weitere Programmformate in einer Hörfilmfassung bereitgestellt werden.

Seit 01.01.2013 gelten folgende Regelungen:

- Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG.
- Menschen, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung beantragen. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag von 5,99 Euro pro Monat.

Anspruch auf einen reduzierten Beitrag haben:

- Blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Wichtige Hinweise:

Erhalten Menschen mit Behinderung bestimmte staatliche Sozialleistungen, können sie **statt einer Ermäßigung eine Befreiung beantragen**. Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder BAföG bezieht, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen (detaillierte Informationen dazu gibt es unter www.rundfunkbeitrag.de).

Sollten Sie keine der genannten staatlichen Sozialleistungen erhalten, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,98 Euro überschreiten, können Sie eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen. Dem Antrag ist als Nachweis ein ablehnender Bescheid oder eine Bescheinigung der Behörde über die Einkommensüberschreitung beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung oder Ermäßigung nur auf Antrag gewährt werden kann.

Was ist jetzt zu tun?

Wenn Sie bisher aus gesundheitlichen Gründen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind:

Ihre Befreiung ist zum 1. Januar 2013 automatisch auf den ermäßigten Beitrag umgestellt worden. Sie zahlen somit von nun an monatlich 5,99 Euro. Die Ermäßigung gilt für denselben Zeitraum wie die Befreiung.

Wenn Sie auch Empfänger von bestimmten Sozialleistungen sind:

Statt einer Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen, können Sie sich seit dem 1. Januar 2013 aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht befreien lassen. Hierfür müssen Sie einen Antrag stellen und die entsprechenden Nachweise beifügen.

Wichtige Fragen und Antworten im Überblick:

Wo gibt es einen Antrag?

Die Antragsformulare sind bei Städten und Gemeinden, bei zuständigen Behörden sowie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de erhältlich.

Wie können Sie die Befreiung oder Ermäßigung beantragen?

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und mit dem erforderlichen Nachweis eingeklagt werden. Der Nachweis muss unbedingt in folgender Form beiliegen:

- die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original
- die aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit im Original
- den aktuellen Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie
- den Schwerbehindertenausweis im Original oder in beglaubigter Kopie

Wenn Sie den Bewilligungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis im Original einsenden, kennzeichnen Sie diesen bitte mit dem Wort „Original“. Andernfalls kann nicht garantiert werden, dass Sie ihn zurückerhalten, da alle eingehende Post nach der digitalen Archivierung vernichtet wird. Die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers wird nicht zurückgesendet – das Original ist zum Verbleib bestimmt.

Wo können Sie Ihre Nachweise beglaubigen lassen?

Sie können Ihre Nachweise bei der Behörde beglaubigen lassen, die die entsprechende Leistung gewährt sowie bei den Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltungen).

Wann beginnt Ihre Befreiung oder Ermäßigung?

Wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid ausgestellt wurde, erhalten Sie die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Leistungsbeginn, der auf dem Bewilligungsbescheid genannt wird. Es ist nicht notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen.

Für die Antragsstellung haben Sie ab Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zwei Monate Zeit. Die Befreiung und/oder Ermäßigung beginnt dann mit dem auf dem Bescheid angegebenen Leistungsbeginn. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

In der Regel gilt die Ermäßigung oder Befreiung, solange die jeweilige Leistung gewährt wird. Bevor sie ausläuft, ist rechtzeitig ein neuer Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung zu stellen.

Gilt die Befreiung oder Ermäßigung auch für Mitbewohner?

Die Ermäßigung oder Befreiung gilt auch für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Antragsteller, wenn sie mit in der Wohnung leben, für die der Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Zudem gilt sie für Mitbewohner, die gemeinsam mit dem Antragsteller eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches bilden. Für weitere Mitbewohner gilt die Befreiung oder Ermäßigung nicht.

Weitere Informationen zum neuen Rundfunkbeitrag:

Wissenswertes zum Rundfunkbeitrag finden Sie auch im Internet: Das Informationsportal www.rundfunkbeitrag.de bietet Details zum Beitrag, beantwortet häufige Fragen und erläutert Hintergründe zur Reform der Rundfunkfinanzierung. Zudem lassen sich Flyer für Bürgerinnen und Bürger auf der Website barrierefrei anschauen und herunterladen.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie das Kontaktformular unter www.rundfunkbeitrag.de ausfüllen oder sich an die Hotline wenden: 0185 9995 0100 (6,5 Cent/Minute aus den deutschen Festnetzen; abweichende Preise für Mobilfunk).

(Stand: 21. Januar 2013)